

**Besondere Bedingungen und
Risikobeschreibungen zur
Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2008)**



Inhalt

- 1 Versicherte Risiken
- 2 Versicherte Personen
- 3 Leistungsumfang
- 4 Deckungserweiterungen
- 5 Deckungseinschränkungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (BBV/MAD AHB 2008-V1) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

Aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen Beschäftigung.

I n s b e s o n d e r e

Als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung,
- bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses, sofern dieses im Eigentum des Versicherungsnehmers und dessen Eltern oder Kinder befindet und von diesen bewohnt wird;
- eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,
- eines im Inland befindlichen, fest abgestellten Wohnwagens

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

- aus der Vermietung
- a) von einzeln vermieteten Wohnräumen zu privaten Zwecken;
- b) einer Einliegerwohnung;
- c) von bis zu 8 Wohnräumen an Urlauber;

nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken und Garagen;

- aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), sofern dieses im Eigentum des Versicherungsnehmers und dessen Eltern oder Kinder befindet und von diesen bewohnt wird;
- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr.4 BBV/MAD AHB 2008-V1);
- als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf seinem mitversicherten Objekt. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern;

aus der Ausübung von Sport, aufgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder –eigentümer;

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Pferden, sonstige Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden;

aus Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und

Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.
- einem im Eigentum des VN befindlichen, nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Golf-Caddys auf Golfplätzen;

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1(2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2008.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt. Für die vorgenannten Luftfahrzeuge gelten abweichend von den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssummen/Maximierungen die gesetzlich geforderten Regelungen gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungsverordnung (LuftVZO).
- Bei Bedarf kann vom Versicherer eine entsprechende Bestätigung angefordert werden.
- Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern sowie Kitesurfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und einige oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen;
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl unter der Voraussetzung, dass der Fahrstuhl/Rollstuhl nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig ist;
- nichtselbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen;
- Kite-Buggys mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern

2 Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten des Versicherungs-

nehmers und ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Zeiträume bzw. Wartezeiten von längstens einem Jahr gelten als unmittelbar. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraumes eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr.

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Bestimmungen des vorstehenden Spiegelstriches dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff.7.4 AHB 2008).

Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt „Deckungserweiterungen“ dieser BBR genannte Besondere Bedingung „Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers“ sinngemäß. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

- gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten be-

treuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- gleichartige persönliche Haftpflicht der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-Pair, Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen, zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden, Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3 Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff.6 der AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anders vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe Ziff.4.2.AHB 2008) – das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4 Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Prämienberechnung gilt jedoch folgendes als vereinbart:

4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff.7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff.7.14 (1) der AHB 2008 – Haft-

pflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.3 Gewässerschäden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

(Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmers oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff.7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten

Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenerzeugnissen fallenden Rückgriffsansprüche.

(Anmerkung: Der Text des Regress-Verzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

4.5. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämie durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

5 Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

5.1 Fahrzeuge

wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (vgl. aber Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR);

5.2 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Deckungsumfang für Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
 - 2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 2.2 Schäden durch ständige Emission (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
 - 2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
 - 2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - 2.9 dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - 2.10 Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.